

Vertiefung Zivilrecht - Schuldrecht

8. Unterrichtseinheit

Die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)

A. Die Systematik der Bereicherungstatbestände

I. Die Bereicherungstatbestände der §§ 812 ff.

1. Leistungsbereicherung
2. Eingriffsbereicherung

II. Die Bereicherungstatbestände außerhalb der §§ 812 ff.

III. Die Regelung des Bereicherungsschuldverhältnisses

1. Die gewöhnliche Bereicherungshaftung
2. Die verschärfte Bereicherungshaftung

B. Die Leistungskondition im Zweipersonenverhältnis

I. Der Leistungsbegriff des Bereicherungsrechts

1. Mehrung fremden Vermögens
2. Bewusst
3. Zweckrichtung

Fall 1: S bezahlt eine Schuld bei seinem minderjährigen Gläubiger G in Höhe von 1000,00 EUR durch Übereignung von 10 Scheinen zu 100,00 EUR. G verprasst das ganze Geld. Der gesetzliche Vertreter verlangt von S namens G erneute Zahlung.

II. Der Leistungszweck

1. Leistung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit

- a. Nichtbestehende Forderung
- b. Wegfall der Forderung
- c. Leistungshindernis in Gestalt einer dauernden Einrede

2. **Der Sonderfall der Leistung unter Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot bzw. gegen die guten Sitten**

III. Das erlangte Etwas

1. Erwerb eines fassbaren Vermögensgegenstandes
2. Nichtfassbare Vorteile

IV. Ohne rechtlichen Grund (sine causa)

1. Fehlen des Rechtsgrundes
2. Späterer Wegfall des rechtlichen Grundes
3. Nichteintritt des bezweckten Erfolges
 - a. Voraussetzungen der *condictio ob rem*
 - (1) Zweckverfolgung mit der Leistung

Fall 2: Die X-AG, Betreiberin eines Atomkraftwerks, gibt einem Anwohner einen Geldbetrag, damit dieser nicht gegen die Betriebserlaubnis oder sonstige öffentlichrechtliche Genehmigungsakte im Verwaltungsrechtsweg vorgeht und damit die Inbetriebnahme blockiert. Nach Empfang des Geldes erhebt A gleichwohl verwaltungsgerichtliche Klage, woraufhin X die volle Summe zurückfordert.

- (2) Verständigung über den Zweck der Leistung
- (3) Nichteintritt des bezweckten Erfolgs
- (4) Subsidiarität
- (5) Ausschluss der Rückabwicklung

C. Inhalt und Umfang der Bereicherungshaftung

I. Herausgabe des Erlangten

II. Nutzungen und Surrogate

1. Nutzungen
2. Surrogate

III. Leistung von Wertersatz nach § 818 II

IV: Wegfall der Bereicherung

1. Allgemeines

2. Einzelfälle

- a. Wertlosigkeit des Zuflusses
- b. Minderung des Erlangten um Nachteile

Fall 3: D entwendet von der Weide des E zwei Jungbullen und veräußert diese an den redlichen F. Dieser verwurstet die sympathischen Tiere in seiner Fabrik zu Hackfleisch. E will von F Wertersatz.

V. Die verschärfte Bereicherungshaftung

1. Eintritt der Rechtshängigkeit

2. Kenntnis des Empfängers

3. Die „allgemeinen Vorschriften“

VI. Die Durchgriffshaftung aus § 822

D. Die Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge nach Bereicherungsrecht

I. Die Zweitkondiktionentheorie

II. Die Saldotheorie

Fall 4:

- a) V hat an K ein Auto im Wert von 1000,00 EUR für 1200,00 EUR verkauft. Bei K geht das Auto durch einen Blitzschlag unter. Nunmehr stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag nichtig war. K verlangt den Kaufpreis zurück.
- b) Wie ist die Rechtslage, wenn der Kaufpreis 1000,00 EUR war?
- c) Wie ist die Rechtslage, wenn der Kaufpreis 800,00 EUR betrug?

III. Nichtgeltung der Saldotheorie in bestimmten Fällen

1. Geschäftsunfähiger bzw. minderjähriger Kondiktionsgläubiger

2. Getäuschter oder bedrohter Kondiktionsgläubiger

E. Der Ausschluss der Leistungskondition

I. § 813 II BGB

II. § 814 BGB

III. § 815 BGB

IV. § 817 S. 2 BGB

- 1. Verstoß nur des Leistenden**
- 2. Ausdehnbarkeit von § 817 S. 2**
- 3. Korrektur durch § 242 BGB**

Fall 5: B muss an seinem Haus eine teure Reparatur durchführen lassen. Diese erledigt für ihn U, der B ein besonders günstiges Angebot machen kann, weil er – wie B sehr wohl weiß – keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführt, insbesondere die Mehrwertsteuer unter den Tisch des Hauses fallen lässt. Als U mit der Arbeit fertig ist, bittet er B diskret um vereinbarungsgemäße Zahlung, die dieser nicht minder diskret verweigert.

V. Ausschluss nach § 241a I BGB

F. Der Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis

I. Mehrheit von Rechtsverhältnissen, die durch Leistung entstanden sind

1. Leistungsketten

- a. Einfacher Mangel
- b. Doppelmangel

2. Dreiecksverhältnisse

- a. Durchlieferung
- b. Vertrag zugunsten Dritter
- c. Anweisungsverhältnis

- d. Banküberweisung (Bargeldloser Zahlungsverkehr)

Fall 6: Die A-Bank überweist fälschlicherweise und ohne Überweisungsauftrag 10.000 EUR an C zu Lasten ihres Kunden B. B will die Belastung seines Kontos nicht hinnehmen müssen und widerspricht dieser form- und fristgerecht.

II. Zusammentreffen von Leistung und Bereicherung in sonstiger Weise

1. Verfügung eines Nichtberechtigten
2. Verarbeitung fremder Sachen
3. Einbau durch Dritte

G. Die allgemeine Eingriffskondiktion

I. Die Tatbestände der Eingriffskondiktion

1. Verbrauch fremder Sachen
2. Nutzung fremder Sachen
3. Der Bereicherungsausgleich nach § 951 BGB
4. Zwangsvollstreckung in schuldnerfremde Sachen und Bereicherungsausgleich
5. Eingriffe in sonstige Rechtspositionen

II. Umfang und Inhalt des Anspruchs aus Eingriffsbereicherung

H. Die besonderen Eingriffskonditionen nach § 816 BGB

I. § 816 I BGB

1. Verfügung
2. Wirksamkeit
3. Unentgeltliche Verfügung

II. Inhalt des Anspruchs

- 1. Bei unentgeltlichem Erwerb**
- 2. Bei entgeltlichem Erwerb**

III. § 816 II BGB

Die übrigen Nichtleistungskonditionen

- I. Aufwendungskondition**
- II. Rückgriffskondition**
 - 1. Leistung auf eine vermeintlich eigene Schuld**
 - 2. Leistung auf fremde Schuld**